

## Ein neues Kapitel im Verbraucherschutz ...

Zugegeben, ich bin zufrieden mit dem neuen Verbraucherinformationsgesetz. Denn es bringt eine spürbare Verbesserung für alle Verbraucher. Jetzt kann man mit Fug und Recht von einem Durchbruch hin zu mehr Information und Markttransparenz sprechen.



Mit dem Gesetz bekommt jedermann das Recht, bei den zuständigen Behörden Informationen zu Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Gegenständen des täglichen Bedarfs, Wein und Kosmetika abzufragen. Die zuständigen Behörden haben durch neue Regelungen ein noch effizienteres Instrument an die Hand bekommen, schwarzen Schafen unter den Anbietern durch öffentliche Namensnennung das Handwerk zu legen.

Transparenz ist immer noch eines der besten Mittel, die Verbraucher auf Augenhöhe mit der Wirtschaft zu bringen und diejenigen, die Verbraucher aus eigennützigen Zwecken schädigen wollen, wirksam abzuschrecken. Alles in allem: Ein rundes Gesetz, dem eine echte Chance gegeben werden sollte.

Ihr

Horst Seehofer

Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

## Ein Meilenstein für den Verbraucherschutz

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation ist ein wichtiger Schritt, durch den die Stellung der Verbraucherinnen und Verbraucher am Markt entscheidend gestärkt wird.

### Es enthält drei wichtige Schwerpunkte:

#### 1. Behörden informieren jetzt aktiv die Öffentlichkeit

Es ist auf den ersten Blick nur ein kleines Wörtchen, das dennoch eine enorme Wirkung erzielt: Im Paragraf 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wurde nämlich im November 2007 das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt. Diese Änderung führt dazu, dass die Behörden die Öffentlichkeit noch stärker als bisher über Gesundheitsrisiken durch Lebensmittel und Futtermittel, kosmetische Mittel sowie Bedarfsgegenstände informieren sollen – und zwar auch unter Namensnennung der betroffenen Firmen.

#### 2. Zeitnahe Informationen ermöglichen jetzt ein schnelles Handeln

In der Vergangenheit war der Informationsfluss zwischen den Behörden nicht immer optimal. Dies zeigt sich exemplarisch an einem Fall, als eine Staatsanwaltschaft im Fall einer Umdeklarierung von Fleischabfällen zu Lebensmitteln ermittelte, aber darüber die Lebensmittelüberwachungsbehörden nicht informierte. Jetzt sind die Staatsanwaltschaften grundsätzlich verpflichtet, die zuständigen Behörden in solchen und ähnlichen Fällen unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens zu informieren.

#### 3. Jeder hat jetzt ein Recht auf Auskunft bzw. Akteneinsicht

Ein Paradigmenwechsel im Verbraucherschutz ist das neue Verbraucherinformationsgesetz (VIG), welches zum 1. Mai 2008 in Kraft trat.

Jeder hat jetzt ein Recht darauf, gezielt bei den zuständigen Behörden vorliegende Informationen über Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände wie zum Beispiel Textilien und Spielwaren, Kosmetika und Wein mit einem schriftlichen Antrag zu erfragen.

Der Einzelne kann selbst aktiv werden und individuelle Anfragen an die Behörden stellen, um Informationen einzuholen in Fällen wie zum Beispiel:

**Beispiel:** Sie erfahren aus den Medien, dass eine Firma Schlachtabfälle umetikettiert und als Frischfleisch verkauft haben soll („Gammelfleischskandal“) und haben auf der Internetseite der zuständigen Behörde gelesen, bei welchen großen Einkaufsketten die Ware verkauft wurde. Sie möchten nun wissen, ob auch der Laden, bei dem Sie immer einkaufen, von dieser Firma beliefert wurde oder wird.

**Beispiel:** Sie haben gehört, dass ein Anbieter Hautcreme verkauft, die einen Inhaltsstoff enthalten soll, der in Verdacht steht, krebserregend zu sein. Da Sie keinen Internetzugang haben, um eine entsprechende Veröffentlichung bei der Behörde nachzulesen, möchten Sie wissen, welche Chargennummern betroffen sind.

**Beispiel:** Sie können vorhandene Daten über Belastungen von Erzeugnissen beispielsweise mit Acrylamid oder Pestiziden selbst dann erfragen, wenn die Grenzwerte eingehalten werden oder keine Grenzwerte vorhanden sind.

**Beispiel:** Sie möchten wissen, welche genauen Aromastoffe bei der Herstellung eines Produktes verwendet werden.





### Verbraucherschutz geht vor

Persönliche Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden – wie bei anderen Informationszugangsgesetzen auch – aus rechtlichen Gründen geschützt. Aber: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können nicht mehr dazu herhalten, unsaubere Machenschaften zu decken.

Handelt es sich nämlich um einen Verstoß gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und die entsprechenden Verordnungen, wie z.B. die Überschreitungen rechtlich vorgesehener Rückstandshöchstmengen, stellt dies kein Geschäftsgeheimnis dar und kann von jedem erfragt werden.

Und: Letztendlich entscheidet die Behörde und nicht das Unternehmen, ob tatsächlich ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt.

### Verbraucherinformation ist erschwinglich

Eine Gebührenverordnung mit angemessenen Gebührensätzen sorgt dafür, dass sich jeder Verbraucherinformation „leisten“ kann. Einfache Auskünfte – und das werden die meisten sein – kosten 5 bis 25 €; Auskünfte über Rechtsverstöße oder bei sozialen Härten sind kostenfrei. Betroffene Bundesbehörden sollen die Verbraucher bei außergewöhnlich hohen Kosten vorab informieren. Um den Erfolg des neuen Gesetzes bei der Stärkung der Verbraucherrechte zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Verbraucherinformationsgesetzes genau beobachtet, ausgewertet und der Weg zum transparenten Markt gegebenenfalls durch weitere Maßnahmen vervollständigt.

### Weitere Informationen

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

Bundesamt für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit (BVL)

[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

[www.ble.de](http://www.ble.de)

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

[www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)

[www.vig-wirkt.de](http://www.vig-wirkt.de)

### Herausgeber

Bundesministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)  
Wilhelmstraße 54 | D-10117 Berlin

### Druck

BMELV

### Stand

Mai 2008

### Text

BMELV

### Gestaltung

design\_idee, Erfurt

### Fotos

BLE, Bonn/Dominic Menzler/Thomas Stephan, BMELV-Archiv

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[www.bmelv.de](http://www.bmelv.de)

## Mehr Information – mehr Transparenz

Das neue Verbraucherinformationsgesetz und  
neue Regelungen zum Recht auf Verbraucher-  
information

